

Reglement über das Studium und die Leistungskontrollen im spezialisierten Masterstudiengang Biomedical Sciences der Medizinischen Fakultät der Universität Bern (RSL M Biomedical Sciences; RSL MBS)

Die Medizinische Fakultät,

gestützt auf Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe c des Gesetzes vom 5. September 1996 über die Universität (Universitätsgesetz, UniG), Artikel 115 der Verordnung vom 27. Mai 1998 über die Universität (Universitätsverordnung, UniV) und Artikel 82 des Statuts vom 17. Dezember 1997 der Universität Bern (Universitätsstatut, UniSt),

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand

Art. 1 Dieses Reglement regelt das Studium und die Leistungskontrollen im spezialisierten Masterstudiengang in Biomedical Sciences (Masterstudiengang).

Geltungsbereich

Art. 2 ¹ Dieses Reglement gilt für alle Studierenden, die im Rahmen des Masterstudiengangs in Biomedical Sciences an der Medizinischen Fakultät der Universität Bern (Fakultät) studieren.

² Es gilt sinngemäss ebenfalls für Mobilitätsstudierende, die im Rahmen des Masterstudiengangs ECTS-Punkte erwerben.

II. Organisation

Studienausschuss

Art. 3 Der Studienausschuss ist eine Subkommission des Ausschusses für Lehre der Fakultät (Ausschuss für Lehre). Zusammensetzung und Aufgaben des Studienausschusses sind, soweit sie nicht im RSL geregelt sind, im Anhang zum Studienplan beschrieben.

Studienleitung

Art. 4 ¹ Die Studienleitung besteht aus:

- a dem Leiter oder der Leiterin des Masterstudienganges,
- b einem Stellvertreter oder einer Stellvertreterin,
- c einer Studienkoordinatorin oder einem Studienkoordinator.

² Die Aufgaben der Studienleitung sind, soweit sie nicht im RSL geregelt sind, im Studienplan beschrieben.

III. Studium

1. Allgemeines

Ziel des Studiums

Art. 5 ¹ Der Masterstudiengang soll den Studierenden

- a fundierte Fachkenntnisse in der Systembiologie des gesunden und des erkrankten menschlichen Organismus vermitteln,
- b die Befähigung vermitteln, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse praxisorientiert, selbständig und kritisch anzuwenden,
- c als Vorbereitung auf eine Laufbahn in den Grundlagenwissenschaften, der klinischen und der industriellen Forschung dienen.

² Der Masterstudiengang vermittelt den Studierenden profunde theoretische Kenntnisse („knowledge“) und angewandte Fertigkeiten und Methoden („skills“).

Allgemeine Voraussetzungen für das Studium

Art. 6 ¹ Alle Studierenden, die im Rahmen des Masterstudiengangs Leistungen beanspruchen, müssen an der Universität Bern immatrikuliert sein. Es gelten die Bestimmungen von Artikel 44 bis 51 UniSt.

² Die Zulassungsvoraussetzungen für das Studium richten sich nach Artikel 87 bis 98 UniV.

³ Wer an der Universität Bern oder an einer anderen Hochschule in einem Studiengang, der in seiner Ausrichtung dem Masterstudiengang entspricht, wegen ungenügender Leistungen endgültig abgewiesen wurde, wird zum Masterstudiengang nicht zugelassen.

Fachliche Voraussetzungen für das Studium

Art. 7 ¹ Zum Masterstudiengang in Biomedical Sciences an der Universität Bern ist zugelassen, wer die allgemeinen Studienvoraussetzungen (Art. 6) erfüllt und Inhaberin oder Inhaber eines Bachelorabschlusses in Biomedical Sciences der Universität Freiburg ist.

² Auf Beschluss des Ausschusses für Lehre der Fakultät können zur Dossier Personen mit anderen als in Absatz 1 genannten Abschlüssen zugelassen werden, die die fachlichen Voraussetzungen erfüllen oder die mit Zusatzleistungen, welche in der Regel den Umfang von 10 ECTS-Punkten nicht übersteigen sollen, die fachlichen Voraussetzungen für den Masterstudiengang erfüllen können.

³ Der Studienausschuss legt in diesen Fällen fest, welche Lehrveranstaltungen zu welchem Zeitpunkt zusätzlich absolviert werden müssen.

⁴ Die in Absatz 1 und 2 genannten Abschlüsse dürfen in der Regel nicht älter als sechs Jahre sein. Über Ausnahmen entscheidet der Ausschuss für Lehre.

Studienbeginn

Art. 8 Der Masterstudiengang beginnt im Herbstsemester.

Regelstudienzeit,
Verlängerungsmöglichkeiten,
Studienausschluss

Art. 9 ¹ Die Regelstudienzeit beträgt bei Vollzeitstudierenden 3 Semester.

² Wer ohne wichtige Gründe (Art. 84 Abs. 2 UniSt) die Regelstudienzeit um mehr als 2 Semester überschreitet, wird vom Masterstudiengang ausgeschlossen.

³ Auf Antrag kann die Regelstudienzeit bei Vorliegen wichtiger Gründe (Art. 84 Abs. 2 UniSt) durch den Ausschuss für Lehre um höchstens zwei Semester verlängert werden. Danach kann auf erneutes Gesuch hin eine weitere Verlängerung von höchstens zwei Semestern gewährt werden. Die gewährten Verlängerungen dürfen insgesamt vier Semester nicht übersteigen. Ablehnende Entscheidungen ergehen in der Form einer anfechtbaren Verfügung.

⁴ Bei der Wiederholung von Masterarbeiten kann auf schriftlichen Antrag eine Verlängerung um ein Semester durch den Ausschuss für Lehre gewährt werden, wenn die Studienzeit gemäss Absatz 2 überschritten wird.

⁵ Wenn gemäss Artikel 7 Absätze 2 und 3 zusätzliche Lehrveranstaltungen absolviert werden müssen, verlängert sich die in Absatz 1 und 2 genannte Regel- bzw. Höchststudienzeit um ein Semester.

Studienplan

Art. 10 Das Fakultätskollegium erlässt einen von der Universitätsleitung zu genehmigenden Studienplan. Im Studienplan ist der Aufbau des Masterstudiums festgelegt. Er enthält namentlich Bestimmungen über

- a obligatorische Unterrichtseinheiten,
- b den Umfang der Wahlveranstaltungen und die eventuell verlangten Voraussetzungen,
- c die Masterarbeit,
- d die möglichen besonderen Bedingungen für die zeitliche Abfolge der zu belegenden Lehrveranstaltungen,
- e die Zuordnung der Lehrveranstaltungen zu den Modulen.

2. Grundelemente des Masterstudiums

Bemessung der
Studienleistungen,
Verjährung

Art. 11 ¹ Die Studienleistungen werden nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) bemessen.

² Bemessungseinheit für die Gewichtung der einzelnen Leistungen ist die Anzahl der ECTS-Punkte.

³ Das Studienpensum für ein Vollzeitstudium beträgt 60 ECTS-Punkte pro Jahr. Ein ECTS-Punkt entspricht einer Studienleistung, die in 25 bis 30 Arbeitsstunden erbracht werden kann.

⁴ ECTS-Punkte können maximal während sechs Jahren nach

Erwerb an das Studium angerechnet werden.

Umfang des Studiums

Art. 12 Der Masterstudiengang in Biomedical Sciences hat einen Umfang von 90 ECTS-Punkten.

Module von Leistungseinheiten

Art. 13 ¹ Im Masterstudiengang können mehrere Leistungseinheiten zu Modulen zusammengefasst werden.

² Einem Modul wird die Summe der ECTS-Punkte der konstituierenden Leistungseinheiten zugewiesen.

³ Es gibt folgende Arten von Modulen:

a Module, die durch eine einzige Leistungskontrolle geprüft werden. Module dieser Art dürfen 15 ECTS-Punkte nicht überschreiten.

b Kumulative Module, die aus einer Reihe unabhängiger Leistungskontrollen der einzelnen Lehrveranstaltungen und/oder aus Leistungskontrollen von Modulen gemäss Buchstabe *a* bestehen.

⁴ Module gelten als bestanden, wenn der Notendurchschnitt der konstituierenden Leistungseinheiten mindestens genügend ist.

⁵ Die Studierenden werden spätestens zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltungen darüber informiert, auf welche Weise die in einem Modul zusammengefassten Leistungseinheiten geprüft werden.

IV. Leistungskontrollen

1. Allgemeine Bestimmungen

Berechtigung zu Leistungskontrollen

Art. 14 Zur Abnahme von Leistungskontrollen berechtigt sind Dozierende im Sinne von Artikel 9 UniV sowie prüfungsberechtigte Dozierende der Universität Freiburg.

Leistungskontrollen

Art. 15 ¹ Die einzelnen Leistungseinheiten werden in der Regel mit benoteten Leistungskontrollen bewertet. Unbenotete Leistungskontrollen sind in Artikel 23 Absatz 4 geregelt.

² Leistungskontrollen zu Lehrveranstaltungen oder Modulen müssen in der Regel spätestens bis Ende des Semesters, in dem die entsprechende Lehrveranstaltung oder das Modul angeboten wurde, durchgeführt werden. Näheres regelt der Studienplan.

Organisation

Art. 16 Die Studienleitung organisiert die Leistungskontrollen.

Sprachen

Art. 17 Leistungskontrollen werden in der Unterrichtssprache

durchgeführt. Zusätzlich können sie in einer zwischen den Prüfenden und den Studierenden vereinbarten Landessprache oder in Englisch durchgeführt werden (Art. 11 UniG).

Unerlaubte Hilfsmittel

Art. 18 Wird das Ergebnis der Leistungskontrollen durch Täuschung, namentlich durch Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, beeinflusst oder zu beeinflussen versucht, so gilt die Leistungskontrolle als nicht bestanden mit der Note 1.

*Akteneinsicht,
Archivierungspflicht*

Art. 19 ¹ Für die Archivierung und Vernichtung von Daten gelten die entsprechenden Richtlinien der Universitätsleitung.

² Es besteht grundsätzlich Akteneinsichtsrecht. Soweit überwiegende öffentliche oder private Interessen, insbesondere das Interesse an der Geheimhaltung der Prüfungsfragen, es erfordern, kann die Einsichtnahme in Unterlagen von Leistungskontrollen eingeschränkt werden. Der Studienplan regelt Einzelheiten der Einsichtnahme.

*Gebühren für
Leistungskontrollen*

Art. 20 Die Gebühr für Leistungskontrollen insgesamt beträgt 300 Franken. Die Fakultät erhebt die Hälfte der Gebühr bei Beginn des Studiums, den Rest vor der Verleihung des Mastertitels.

*An- und Abmeldung zu
Leistungskontrollen*

Art. 21 ¹ Anmeldungen zu Leistungskontrollen sind in der Regel nicht erforderlich. Die Studierenden sind automatisch zu allen Leistungskontrollen der von ihnen zu absolvierenden Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen angemeldet.

² Für die Abmeldung von der Leistungskontrolle können nur wichtige Gründe wie namentlich Krankheit, Unfall oder Militärdienst der Studierenden oder Todesfall einer nahe stehenden Person geltend gemacht werden. Andernfalls gilt die Leistungskontrolle als nicht bestanden mit der Note 1 oder bei unbenoteten Leistungskontrollen als „nicht bestanden“.

³ Treten die Studierenden während der Leistungskontrolle zurück oder erscheinen nicht, haben sie innerhalb von drei Arbeitstagen den Nachweis des Vorliegens eines wichtigen Grundes gemäss Absatz 2 zu erbringen. Andernfalls gilt die Leistungskontrolle als nicht bestanden mit der Note 1 oder bei unbenoteten Leistungskontrollen als „nicht bestanden“. Krankheit und Unfall müssen durch Arztzeugnis belegt werden; ein Vertrauensarzt kann beigezogen werden.

⁴ Studierende, die aus einem wichtigen Grund gemäss Absatz 2 an der Teilnahme an einer Leistungskontrolle verhindert waren, können die Leistungskontrolle auf Antrag innerhalb von 6 Monaten nachholen.

*Kompensation
ungenügender Leistungen*

Art. 22 ¹ Ungenügende Leistungskontrollen können kompensiert werden, wenn die Leistungskontrollen Bestandteil eines

kumulativen Moduls sind.

² Dabei muss der Notendurchschnitt des Moduls mindestens genügend sein.

*Leistungsbeurteilung
und Notenskala*

Art. 23 ¹ Für benotete Leistungskontrollen wird die Notenskala von 1 – 6 verwendet.

² Genügende Leistungen werden wie folgt bewertet:

6	ausgezeichnet
5,5	sehr gut
5	gut
4,5	befriedigend
4	ausreichend/genügend

³ Ungenügende Leistungen werden nach der folgenden Notenskala bewertet: 3.5; 3; 2.5; 2; 1.5; 1.

⁴ In folgenden Fällen können unbenotete, aber kontrollierte Leistungen anerkannt bzw. unbenotete Leistungskontrollen durchgeführt werden:

a Im Falle von Übungen, Praktika usw., deren Absolvierung Voraussetzung für die Zulassung zu einer Leistungskontrolle gemacht wird. Die Anerkennung erfolgt nur, wenn die Leistungskontrolle bestanden wurde.

b Es können ECTS-Punkte für Praktika in der Industrie, an Forschungsinstitutionen, bei Gesundheitsbehörden oder im Spital vergeben werden. Die entsprechenden Bedingungen sind im Studienplan geregelt.

⁵ Nicht benotete Leistungskontrollen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Näheres zu den nicht benoteten Leistungskontrollen regelt der Studienplan.

⁶ Der Durchschnitt der Noten aus einzelnen Leistungskontrollen wird berechnet als nach ECTS-Punkten gewichtetes Mittel dieser Noten.

⁷ Noten, die aus einer gewichteten Mittelung hervorgehen, werden wie folgt gerundet:

Note im Bereich:	Gerundete Note:
5,75 ... 6,00	6,0
5,25 ... < 5,75	5,5
4,75 ... < 5,25	5,0
4,25 ... < 4,75	4,5
4,00 ... < 4,25	4,0
3,25 ... < 4,00	3,5
2,75 ... < 3,25	3,0
2,25 ... < 2,75	2,5
1,75 ... < 2,25	2,0
1,25 ... < 1,75	1,5
1,00 ... < 1,25	1,0

*Eröffnung der
Leistungsergebnisse*

Art. 24 ¹ Das Ergebnis jeder Leistungskontrolle wird den Studierenden mitgeteilt.

² Die Studierenden werden dahingehend informiert, dass innerhalb einer festgelegten Frist ab Erhalt dieser Mitteilung eine anfechtbare Verfügung des gemäss Fakultätsreglements zuständigen Organs verlangt werden kann.

*Wiederholung
von Leistungskontrollen*

Art. 25 ¹ Nur ungenügende Leistungskontrollen (inkl. Masterarbeit) können einmal wiederholt werden. Ist ein Modul als Ganzes bestanden (Art. 13 Abs. 4 und Art. 22), können ungenügende Leistungskontrollen der konstituierenden Leistungseinheiten nicht wiederholt werden. Es zählt immer die zuletzt abgelegte Leistungskontrolle.

² Der Studienplan regelt die Modalitäten der Wiederholung ungenügender Leistungskontrollen.

³ Die Wiederholung von ungenügenden Leistungskontrollen muss zum nächst möglichen Termin erfolgen, wenn keine wichtigen Gründe gemäss Absatz 2 vorliegen.

*Ausschluss aus dem
Studiengang,
Studienabbruch*

Art. 26 ¹ Studierende, die nach Wiederholung aller ungenügenden Leistungskontrollen innerhalb eines kumulativen Moduls (Art. 13 Abs. 3 Bst. b) und ggf. unter Anwendung der Kompensationsregelung gemäss Artikel 22 eine ungenügende Note für das betreffende Modul erhalten, werden vom Weiterstudium im Masterstudiengang ausgeschlossen.

² Studierende, deren Masterarbeit zweimal mit einer ungenügenden Note bewertet wurde, werden vom Weiterstudium im Masterstudiengang ausgeschlossen.

³ Studierende, die im Studiengang Biomedical Sciences vom Weiterstudium ausgeschlossen werden oder ihr Studium abbrechen, können einen vom Dekanat der Fakultät unterzeichneten Leistungsnachweis über die erworbenen ECTS-Punkte beantragen.

2. Arten der Leistungskontrollen

*Erbringen von
Leistungsnachweisen*

Art. 27 Im Rahmen des Masterstudiums können folgende Arten der Leistungskontrollen durchgeführt werden:

- a schriftliche und/oder mündliche Prüfungen,
- b schriftliche Arbeiten, namentlich Master- und Seminararbeiten,
- c Referate,
- d praktische Leistungskontrollen,
- e weitere von den Dozierenden zu Beginn der Veranstaltung bekanntzugebende Nachweise.

Mündliche Prüfungen

Art. 28 ¹ Bei der Durchführung einer mündlichen Prüfung muss eine Beisitzerin oder ein Beisitzer mit den entsprechenden Fachkenntnissen anwesend sein.

² Bei jeder mündlichen Prüfung wird sichergestellt, dass der Prüfungsverlauf nachträglich rekonstruiert werden kann.

³ Eine mündliche Prüfung dauert zwischen 10 und 60 Minuten. Der Studienplan regelt die Einzelheiten.

Schriftliche Prüfungen

Art. 29 ¹ Eine schriftliche Prüfung dauert in der Regel maximal 4 Stunden.

² Die prüfungsverantwortlichen Personen melden die Ergebnisse der schriftlichen Prüfung innerhalb eines Monats an die Studienleitung

Masterarbeit

Art. 30 ¹ Zu den Anforderungen des Masterstudiums gehört die Anfertigung einer Masterarbeit im Umfang von 30 ECTS-Punkten sowie deren öffentliche Präsentation.

² Die Masterarbeit wird von zwei Prüfenden begutachtet. Eine Person muss gemäss Artikel 14 zur Durchführung von Leistungskontrollen im Masterstudiengang Biomedical Sciences berechtigt sein. Die andere Person kann eine fachlich kompetente Person sein, die nicht prüfungsberechtigt im Sinne von Artikel 14 ist.

³ Die Dauer der Masterarbeit ist auf sechs Monate begrenzt. Eine erste Verlängerung um maximal drei Monate wegen wichtiger Gründe im Sinne von Artikel 84 Absatz 2 UniSt kann auf Antrag von der Studienleitung bewilligt werden. Jede weitere Verlängerung muss vom Ausschuss für Lehre genehmigt werden.

⁴ Die Ergebnisse der schriftlichen Masterarbeit werden im Rahmen eines 15- bis 30-minütigen öffentlichen Vortrags mit anschliessender Diskussion vorgestellt.

⁵ Weitere Einzelheiten über die Masterarbeit, insbesondere die Berechnung der Note, sind im Studienplan geregelt.

V. Anerkennung anderer Leistungen

Anrechnung auswärtiger Leistungen

Art. 31 ¹ Die Studienleitung prüft die Anerkennung und Anrechnung von Studienleistungen, die ausserhalb des Masterstudiengangs Biomedical Sciences erbracht wurden.

² Der Ausschuss für Lehre entscheidet auf Antrag der Studienleitung.

³ Die Anrechnung von anerkannten auswärtigen Leistungen setzt Leistungskontrollen der betreffenden Hochschulen voraus. Es können maximal 30 ECTS-Punkte angerechnet werden.

⁴ Angerechnete Leistungen werden im Diploma Supplement aufgeführt. Benotete Leistungskontrollen werden bei der

Berechnung des Notendurchschnitts berücksichtigt. Nicht benotete Leistungen werden im Diploma Supplement aufgeführt und zählen bei der Berechnung des Notendurchschnitts nicht mit.

⁵ Vorbehalten bleiben Vereinbarungen mit anderen universitären Hochschulen.

VI. Abschluss und Urkunde

Abschluss

Art. 32 Für den Abschluss des Studiums melden sich die Studierenden bei der Studienleitung. Die Studienleitung kontrolliert, ob alle Voraussetzungen für den Studienabschluss erfüllt sind, stellt die entsprechenden Ausweise sowie die Masterurkunde aus, leitet die Dokumente an das Dekanat zur Unterschrift weiter und übergibt sie dem Studierenden nach Eingang der Gebühreuzahlung.

Gesamtnote

Art. 33 Die Gesamtnote wird als gemäss ECTS-Punkten gewichtetes Mittel aller benoteten Leistungskontrollen errechnet und gemäss Artikel 23 Absatz 5 gerundet.

Masterprädikat

Art. 34 ¹ Das Prädikat für den Titel Master in Biomedical Sciences richtet sich nach der Gesamtnote (Art. 33) im Masterstudium.

² Das Prädikat wird nach folgender Skala vergeben:

6,0 = summa cum laude (ausgezeichnet)

5,5 = insigni cum laude (sehr gut)

5,0 = magna cum laude (gut)

4,5 = cum laude (befriedigend)

4,0 = rite (ausreichend/genügend).

Bestehensnorm

Art. 35 Der Masterstudiengang ist bestanden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a Nachweis von erbrachten und geprüften Leistungen im Umfang von insgesamt 60 ECTS-Punkten,
- b die Note der Masterarbeit mindestens 4,0 beträgt,
- c die Noten der allfälligen Zusatzleistungen gemäss Artikel 7 Absatz 2 jeweils mindestens 4 betragen.

Diploma und Diploma Supplement

Art. 36 ¹ Nach Erfüllung der Voraussetzungen stellt die Fakultät den Studierenden ein Masterdiplom und ein Diploma Supplement über die erfolgreiche Absolvierung des Masterstudiengangs aus.

² Im Masterdiplom werden der Titel und das Gesamtprädikat aufgeführt. Das Diploma Supplement weist die detaillierten Studienleistungen mit ECTS-Punkten und Noten sowie das Thema der Masterarbeit aus.

Titel

Art. 37 Der von der Fakultät verliehene Titel lautet: Master of Science (M Sc) in Biomedical Sciences, Universität Bern.

VII. Rechtspflege

Art. 38 ¹ Für das Verfahren gelten das Gesetz vom 5. September 1996 über die Universität und das Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege.

² Gegen Verfügungen der Organe der Fakultät kann innert 30 Tagen Beschwerde bei der Rekurskommission der Universität Bern erhoben werden (Art. 76 Abs. 1 UniG).

³ Bei Beschwerden gegen Ergebnisse von Leistungskontrollen ist die Rüge der Unangemessenheit unzulässig (Art. 76 Abs. 4 UniG).

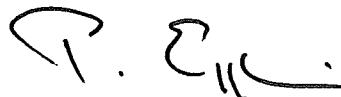
VIII. Schlussbestimmung

Art. 39 Dieses Reglement tritt rückwirkend am 1. August 2009 in Kraft.

Bern, den 7. Oktober 2009

Im Namen der Medizinischen Fakultät

Der Dekan:



Prof. Dr. Peter Egli

Von der Erziehungsdirektion genehmigt:

Bern, den 6. August 2010

Der Erziehungsdirektor:



Bernhard Pulver